Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Juni 1956	Nr. 10

Tag	Inhalt:	Seite
30. 5. 56	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) . . .	107

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —).

Vom 30. Mai 1956.

Übersicht:

Erster Abschnitt: Steuerverbund	§§ 1— 4
Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich	
I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 5— 9
II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 10—13
III. Umlagen	§§ 14—15
Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen	§§ 15—28
Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 29—34

ERSTER ABSCHNITT

Steuerverbund

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Finanzzuweisungen und Zweckzuweisungen nach diesem Gesetz im Gesamtbetrag von 18,5 vom Hundert der dem Lande verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Finanzausgleichsmasse).

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Abs. 1 sind die dem Lande aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zugeflossenen Einnahmen des Kalenderjahres, das dem Ausgleichsjahr vorangeht. Die Einnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, die das Land in dem gleichen Zeitraum im Finanzausgleich unter den Ländern erhalten oder gezahlt hat.

§ 2

Finanzzuweisungen

(1) Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der im § 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden) — §§ 5 bis 8 — 38,8 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) — § 9 — 10,6 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) — §§ 10 bis 13 — 35,2 vom Hundert,
4. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten — § 21 — 2,4 vom Hundert,
5. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) 13,0 vom Hundert.

(2) Für die Schlüsselmassen sind in jedem Ausgleichsjahr aus der Finanzausgleichsmasse die folgenden Mindestbeträge zur Verfügung zu stellen:

1. Schlüsselmasse der Gemeinden 31 350 000 Deutsche Mark,
2. Schlüsselmasse der kreisfreien Städte 8 550 000 Deutsche Mark,
3. Schlüsselmasse der Landkreise 28 500 000 Deutsche Mark;

soweit erforderlich, werden die Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 im Verhältnis ihrer Anteile gekürzt.

§ 3

Zweck- und Bedarfszuweisungen

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (§ 20) 1 000 000 Deutsche Mark,
2. für den Landesausgleichsstock (§ 27) 8 000 000 Deutsche Mark,

3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark,
4. die Beihilfen nach dem Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 17. Mai 1956 (GVBl. S. 105) in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark,
5. die Beträge, die erforderlich sind:
   a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 16),
   b) für Straßenunterhaltungszuschüsse (§ 17),
   c) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 18),
   d) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde (§ 19),
   e) für die Grundsteuerausfallentschädigung (§ 26).

§ 4

Abrechnung über den Steuerverbund

Werden bei den Zuweisungen nach §§ 2 und 3 am Schlusse des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 27) durchzuführen.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 5

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 6) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 7) gegenübergestellt.

§ 6

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz:
   Er beträgt für Gemeinden mit:
   500 Einwohnern und weniger 55 v. H. der Einwohnerzahl,
   5 000 Einwohnern 80 v. H. der Einwohnerzahl,
   10 000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohnerzahl,
   15 000 Einwohnern 120 v. H. der Einwohnerzahl,
   20 000 Einwohnern 130 v. H. der Einwohnerzahl,
   25 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,
   30 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,
   50 000 Einwohnern 147 v. H. der Einwohnerzahl,
   100 000 Einwohnern 153 v. H. der Einwohnerzahl,
   500 000 Einwohnern und darüber 160 v. H. der Einwohnerzahl.
   Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden Hundertsätze.
2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger.
   Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der 4/10 des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.
3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.
   Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 20 vom Hundert gestiegen ist, wird um 1/4 des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.
4. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungsrückgang.
   Der Hauptansatz der Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 5 vom Hundert zurückgegangen ist, wird um das 1 1/2fache des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungsrückganges erhöht.
5. Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.
   Für die Kriegszerstörungen wird ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens in einem vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zu bestimmenden Rechnungsjahr mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird. Der Hauptansatz wird um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.

(3) Der Grundbetrag wird so festgesetzt, daß die Schlüsselmasse (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) aufgebraucht wird.

§ 7

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert,

2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

   die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 130 v. H.,
   die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 175 v. H.,
   die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.,
   die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 240 v. H.,
   die weiteren DM der Meßbeträge mit 260 v. H.

   In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um 1/6 gekürzt.

3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

   Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

§ 8

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 6) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 7), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden dank ihrer günstigeren besonderen Einnahmequellen nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(4) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Rechnungsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisung den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 9

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), die zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

§ 10

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 11) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 12) gegenübergestellt.

§ 11

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz:

   Er beträgt für Gemeinden mit:
   500 Einwohnern und weniger 120 v. H. der Einwohnerzahl,
   501 bis 1 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohnerzahl,
   1 001 bis 3 000 Einwohnern 105 v. H. der Einwohnerzahl,
   3 001 bis 5 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl,
   5 001 bis 10 000 Einwohnern 95 v. H. der Einwohnerzahl,
   mehr als 10 000 Einwohnern 90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.

   Der Hauptansatz wird um 1/4 des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte.

   Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt.

   Die Unterschiede werden auf volle 1000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag wird so festgesetzt, daß die Schlüsselmasse (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) aufgebraucht wird.

§ 12

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke entsprechend § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 11) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 12), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl 150 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl übersteigt, erhalten mindestens 1,75 Deutsche Mark, die übrigen Landkreise mindestens 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

III. Umlagen

§ 14

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 160 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 160 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. 75 vom Hundert der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 4 bleiben unberücksichtigt.
3. die Einnahmen der Gemeinden an Vergnügungssteuer in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorangeht.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 30. November des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen, sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 15

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um das Doppelte des Betrages erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 160 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 160 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. 50 vom Hundert der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 4 bleiben unberücksichtigt.

DRITTER ABSCHNITT

Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

§ 16

Polizeikostenzuschüsse

(1) Gemeinden, in denen die polizeilichen Aufgaben durch Gemeindepolizei wahrgenommen werden, erhalten einen Zuschuß (Polizeikostenzuschuß). Der Polizeikostenzuschuß beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr 4000 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Absatzes 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Die Einnahmen, die in Gemeinden mit Gemeindepolizei aus der Durchführung der polizeilichen Aufgaben durch die Organe der Gemeindepolizei anfallen, stehen der Gemeinde zu.

(4) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 17

Straßenunterhaltungszuschüsse

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen zweiter Ordnung jährlich folgende Zuschüsse:

a) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 400 Deutsche Mark,

b) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner eines Landkreises 1050 Deutsche Mark,

c) für jeden weiteren Kilometer 1200 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen zweiter Ordnung zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt 600 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen zweiter Ordnung einen Zuschuß von 600 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landstraßen erster Ordnung zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 1000 Deutsche Mark.

§ 18

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 0,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 19

Erstattung des Pflegegeldes für Blinde

Das Land erstattet den Fürsorgeverbänden die Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde und praktisch Blinde, die nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) gewährt wird.

§ 20

Jugendwohlfahrt

Den Gemeinden und Landkreisen können für Zwecke der Jugendwohlfahrt Zuschüsse und Darlehen gewährt werden. Hierfür stellt das Land in jedem Ausgleichsjahr 1 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Nr. 1). Diese Mittel werden zu
$^{7}/_{10}$ vom Minister des Innern und zu
$^{3}/_{10}$ vom Minister für Erziehung und Volksbildung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191) verteilt.

§ 21

Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten

(1) Für Krankenhausbauten zur Behebung des Mangels an Krankenhausbetten können den Gemeinden und Landkreisen Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 werden nicht gewährt an kreisfreie Städte, die nach dem Gesetz über Zuschüsse zum Wiederaufbau kriegszerstörter Schulen, Krankenanstalten und Verwaltungsgebäude vom 23. April 1956 (GVBl. S. 97) zuschußberechtigt sind.

(3) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen verteilen die Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).

§ 22

Schulstellenbeiträge

Die Gemeinden leisten keine Beiträge zu den persönlichen Kosten der Volksschulen und der Mittelschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten von Mehrstellen handelt. Die Schülerzahl je Klasse, die bei der Ermittlung der Mehrstellen zugrunde zu legen ist, wird vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 23

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 24

Kriegsfolgelasten

(1) Die Fürsorgeverbände tragen die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) und für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit sie bisher schon Träger der Aufgaben waren. An diesen Aufwendungen sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts nur zu beteiligen, wenn ihnen die Durchführung der Fürsorge für Kriegsfolgenhilfeempfänger übertragen ist. Die Bezirksfürsorgeverbände werden an den Aufwendungen des Landesfürsorgeverbandes für die außerordentliche Anstaltsfürsorge, die der Bund mit Pauschbeträgen abgilt, nicht beteiligt.

(2) Die Fürsorgeverbände tragen 20 vom Hundert der in den §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 genannten Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin; die Bezirksfürsorgeverbände beteiligen die Gemeinden an den Aufwendungen nach Maßgabe des Fürsorgerechts.

(3) Das Land leitet an die Fürsorgeverbände die Pauschbeträge weiter, die der Bund zur Abgeltung der Aufwendungen für die von ihnen zu gewährenden Leistungen nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 oder nach § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes überweist. Die Bezirksfürsorgeverbände leiten an die in Abs. 1 bezeichneten Gemeinden den Teil des Pauschbetrages weiter, der bei sinngemäßer Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 nach Maßgabe des Fürsorgerechts auf sie entfällt.

(4) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen der Fürsorgeverbände nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Fürsorgeverbände im Verhältnis der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(5) Das Nähere regelt der Minister des Innern.

§ 25

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 26

Grundsteuerausfallentschädigung

(1) Eine Grundsteuerausfallentschädigung im Gesamtbetrag von
2 000 000 Deutsche Mark im Rechnungsjahr 1956,
1 600 000 Deutsche Mark im Rechnungsjahr 1957,
1 200 000 Deutsche Mark im Rechnungsjahr 1958,
800 000 Deutsche Mark im Rechnungsjahr 1959
erhalten die Gemeinden, bei denen infolge der Kriegszerstörungen die Einnahmen an Grundsteuer der Grundstücke im jeweils vorangegangenen Rechnungsjahr hinter den Einnahmen des Rechnungsjahres 1944 um mehr als 20 vom Hundert zurückgeblieben sind.

(2) Die Höhe der Ausfallentschädigung im Einzelfall bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 27

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich 8 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Nr. 2).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

§ 28

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Solange für Beihilfen nach dem Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen ein Betrag von jährlich 3 000 000 Deutsche Mark (§ 3 Nr. 4) nicht erforderlich ist, sind die nicht in Anspruch genommenen Restbeträge für Beihilfen zum Bau von Schulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) zu verwenden.

§ 30

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 ist für das Rechnungsjahr 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß den dort genannten Einnahmen das Aufkommen an Vergnügungssteuer hinzugerechnet wird, das den Landkreisen im Kalenderjahr 1955 auf Grund des § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 159) zugeflossen ist. Entsprechendes gilt für die Heranziehung der Vergnügungssteuereinnahmen des ersten Kalendervierteljahres 1956 zur Kreisumlage für das Rechnungsjahr 1957.

§ 31

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 32

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 8. Juli 1955 (GVBl. S. 28),
2. das Gesetz zur Regelung der Polizeikosten vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 87),
3. § 8 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126).

§ 33

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 2 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach § 2,
3. die nach § 3 Nr. 5 erforderlichen Beträge,
4. die Grundbeträge (§ 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 3).

§ 34

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. Mai 1956.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Troeger

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 10 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01.